

Die Tiefe der Abstandsfläche bei Windenergieanlagen wird gemäß § 8 Abs. 13 LBauO Rheinland-Pfalz (24.11.1998, zuletzt geändert am 07.12.2022) mit  $0,2 \cdot H$ , mindestens jedoch der Länge des Rotorradius zuzüglich 3 Meter, angegeben. Da  $0,2 \cdot H$  bei den verfügbaren Anlagenhöhen in jedem Fall geringer als der Rotorradius ist, kann folgende Berechnung für die Tiefe der Abstandsfläche herangezogen werden:

$$\text{Tiefe der Abstandsfläche} = \text{Rotorradius} + 3 \text{ Meter}$$

Daten der Anlage:

Anlagentyp: E-160 EP5 E2 und E-160 EP5 E3

Rotorradius (RR): 80,00 m

Berechnung:

$$\text{Tiefe der Abstandsfläche} = 80,00 \text{ m} + 3,00 \text{ m} = 83,00 \text{ m}$$

Tiefe der Abstandsfläche:

Die Tiefe der Abstandsfläche ab geometrischem Turmmittelpunkt beträgt **83,00 m**